

§ 49 des Reichsstrafgesetzbuchs die Worte »des Verbrechens oder Vergehens« durch die Worte »einer als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohten Handlung« ersetzt.

2. Im § 49 Abs. 2 treten an Stelle der Worte »jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen« die Worte »kann jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen ermäßigt werden«.

Artikel 3

Erpressung

§ 253 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 253

Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird wegen Erpressung mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Zufügung des andgedrohten Übels zu dem angestrebten Zweck dem gesunden Volksempfinden widerspricht.»

Berlin, den 29. Mai 1943.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

Dritte Verordnung*) zur Vereinfachung der Strafrechtspflege.

Vom 29. Mai 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 139) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei verordnet:

Artikel 1

Vereinfachtes Verfahren bei Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

1. § 27 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 27

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Stelle, der die Dienstaufsicht über den Richter zusteht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

Artikel 4

Vernehmung von Zeugen

1. § 57 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 57

Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und über die Bedeutung des Eides sowie die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.»

2. § 59 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 59

Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Zeuge zu vereidigen ist. Die Vereidigung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Hauptverhandlung. Die Zeugen sind einzeln und nach ihrer Vernehmung zu vereidigen.»

3. § 66b Abs. 2 Satz 2 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»Der vernehmende Richter kann die Vereidigung jedoch aussetzen und einer neuen Entschließung des beauftragenden oder ersuchenden Gerichts vorbehalten, wenn bei der Vernehmung Tatsachen hervortreten, die das Gericht von dem Verlangen, den Zeugen zu vereidigen, voraussichtlich abgehalten haben würden.«

4. Die §§ 61, 62, 79 Abs. 1 Satz 2, § 223 Abs. 3 und § 286 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung werden gestrichen.

Dieselbe Stelle hat auch dann zu entscheiden, wenn ein Ablehnungsgesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluß.»

2. Die §§ 28 und 30 der Reichsstrafprozeßordnung und § 19 der Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 405) werden gestrichen.

3. Im § 31 Abs. 3 der Reichsstrafprozeßordnung werden die Worte »das Gericht« durch die Worte »der Vorsitz des Gerichts« ersetzt.

*) Als »Erste Verordnung« gilt die Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658), als »Zweite Verordnung« die Verordnung vom 13. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 508).

Artikel 2

Vereinfachung der Anklageschrift

§ 200 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»In der Anklageschrift wird auch das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Davon kann abgesehen werden, wenn die Darstellung zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht erforderlich ist.«

Artikel 3

Abkürzung der Ladungsfrist

Im § 217 Abs. 1 der Reichsstrafprozeßordnung wird folgender zweiter Satz eingefügt:

»Der Vorsitzende kann die Frist aus wichtigen Gründen bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.«

Artikel 4

Erleichterte Verlesung von Niederschriften in der Hauptverhandlung

§ 251 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 251

Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch Verlesung der Niederschrift über seine frühere richterliche Vernehmung ersetzt werden,

1. wenn der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen ist oder wenn sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist;
2. wenn dem Erscheinen des Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
3. wenn dem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeiten der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann;
4. wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.

Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldiger verstorben oder kann er aus einem anderen Grund in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden, so dürfen auch Niederschriften über eine anderweitige Vernehmung sowie Urkunden, die eine von ihm stammende schriftliche Äußerung enthalten, verlesen werden.

Soll die Verlesung anderen Zwecken als unmittelbar der Urteilsfindung, insbesondere zur Vorbereitung der Entscheidung darüber dienen, ob die Ladung und Vernehmung einer Person erfolgen sollen, so dürfen Vernehmungsniederschriften, Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke auch sonst verlesen werden.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 beschließt das Gericht, ob die Verlesung angeordnet wird. Der Grund der Verlesung wird bekanntgegeben. Wird die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung verlesen, so wird festgestellt, ob der Vernommene vereidigt worden ist. Die Vernehmung wird nachgeholt, wenn sie dem Gericht notwendig erscheint und noch ausführbar ist.»

Artikel 5

Entschädigung des Verletzten im Strafverfahren

1. Die §§ 403 bis 406 der Reichsstrafprozeßordnung werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

»Dritter Abschnitt

Entschädigung des Verletzten

§ 403

Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweit gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsrichter jedoch nur insoweit, als der Anspruch zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehört.

Der Verletzte oder sein Erbe soll von dem Strafverfahren möglichst frühzeitig Kenntnis erhalten; dabei soll er auf die Möglichkeit, seinen Anspruch auch im Strafverfahren geltend zu machen, hingewiesen werden.

§ 404

Der Antrag, durch den der Anspruch geltend gemacht wird, kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten, in der Hauptverhandlung auch mündlich, bis zum Beginn der Schlußvorträge gestellt werden. Er muß den Gegenstand und Grund des Anspruchs bestimmt bezeichnen und soll die Beweismittel enthalten. Ist der Antrag außerhalb der Hauptverhandlung gestellt, so wird er dem Beschuldigten zugestellt.

Die Antragstellung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Klage im bürgerlichen Rechtsstreit.

Ist der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt, so wird der Antragsteller von Ort und Zeit der Hauptverhandlung benachrichtigt. Der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter und der Ehemann der antragsberechtigten Ehefrau können an der Hauptverhandlung teilnehmen. Des Beistandes eines Rechtsanwalts oder einer anderen Person kann sich der Antragsteller in der Hauptverhandlung nicht bedienen: er kann sich in ihr auch nicht durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person vertreten lassen.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen werden.

§ 405

Das Gericht sieht von einer Entscheidung über den Antrag im Urteil ab, wenn der Angeklagte einer Straftat nicht schuldig gesprochen und auch nicht eine Maßregel der Sicherung und Besserung gegen ihn angeordnet wird oder soweit der Antrag unbegründet erscheint. Es sieht von der Entscheidung auch dann ab, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, insbesondere wenn seine Prüfung das Verfahren verzögern würde, oder wenn der Antrag unzulässig ist; dies kann in jeder Lage des Verfahrens auch durch Beschluß geschehen.

§ 406

Soweit der Antrag nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung begründet ist, gibt ihm das Gericht im Urteil statt. Die Entscheidung darf sich nicht auf den Grund des geltend gemachten Anspruchs beschränken.

Das Gericht kann die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklären. Es kann die vorläufige Vollstreckung von einer vorherigen Sicherheitsleistung abhängig machen; es kann auch dem Angeklagten gestatten, sie durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Diese Anordnungen können durch unanfechtbaren Beschluß auch nachträglich getroffen, geändert oder aufgehoben werden.

Die Entscheidung über den Antrag steht einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Endurteil gleich. Soweit der Anspruch nicht zuerkannt ist, kann er anderweit geltend gemacht werden.

Der Antragsteller erhält eine Abschrift des Urteils mit Gründen oder einen Auszug daraus.

§ 406 a

Dem Antragsteller steht, auch soweit das Gericht von einer Entscheidung absieht, ein Rechtsmittel nicht zu.

Soweit das Gericht dem Antrag stattgibt, kann der Angeklagte die Entscheidung auch ohne den strafrechtlichen Teil des Urteils mit dem sonst zulässigen Rechtsmittel anfechten. In diesem Fall kann über das Rechtsmittel durch Beschluß in nichtöffentlicher Sitzung entschieden werden.

Wird auf ein Rechtsmittel unter Aufhebung der Verurteilung der Angeklagte einer Straftat nicht schuldig gesprochen und auch nicht eine Maßregel der Sicherung und Besserung gegen ihn angeordnet, so ist zugleich die dem Antrag stattgebende Entscheidung aufzuheben, auch wenn das Urteil insoweit nicht angefochten ist.

§ 406 b

Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Für das Verfahren nach den §§ 731,

767, 768, 887 bis 890 der Reichszivilprozeßordnung ist das Gericht der bürgerlichen Rechtspflege zuständig, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat. Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Schluß der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges und, wenn das Berufungsgericht entschieden hat, nach Schluß der Hauptverhandlung im Berufungsrechtszug entstanden sind.

§ 406 c

Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann der Angeklagte darauf beschränken, eine wesentlich andere Entscheidung über den Anspruch herbeizuführen. Das Gericht entscheidet dann ohne Erneuerung der Hauptverhandlung durch Beschluß.

Richtet sich der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur gegen den strafrechtlichen Teil des Urteils, so gilt § 406 a Abs. 3 entsprechend.

§ 406 d

Verlangt der Verletzte nach den Vorschriften des Strafrechts eine Buße, so finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Ist der Antrag auf Zuerkennung einer Buße unzulässig oder unbegründet, so wird er im Urteil abgelehnt.

2. Im § 272 Nr. 4 der Reichsstrafprozeßordnung sind hinter dem Wort »Nebenkläger« die Worte einzufügen »Verletzten, die Ansprüche aus der Straftat geltend machen«.

3. Im § 463 der Reichsstrafprozeßordnung werden die Worte »oder eine Buße« gestrichen.

4. Hinter § 471 der Reichsstrafprozeßordnung wird folgende Vorschrift eingefügt:

»§ 472

Soweit dem Antrag auf Zuerkennung eines aus der Straftat erwachsenen Anspruchs oder einer Buße stattgegeben wird, hat der Angeklagte auch die dadurch entstandenen besonderen Kosten und die notwendigen Auslagen des Verletzten zu tragen.

Sieht das Gericht von der Entscheidung über den Antrag ab, wird ein Teil des Anspruchs dem Verletzten nicht zuerkannt, wird die Zuerkennung einer Buße abgelehnt oder nimmt der Verletzte den Antrag zurück, so entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die insoweit entstandenen gerichtlichen Auslagen und die insoweit den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen trägt. Die gerichtlichen Auslagen können der Reichskasse auferlegt werden, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten.«

Artikel 6

Erleichterte Wiederaufnahme des Verfahrens

1. § 359 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 359

Ein durch rechtskräftiges Urteil geschlossenes Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder verbunden mit den früheren geeignet sind.

1. die Freisprechung eines Verurteilten oder eine wesentlich mildere Ahndung oder statt der Verurteilung die Einstellung des Verfahrens zu begründen.
2. die Verurteilung eines Freigesprochenen oder eine wesentlich strengere Ahndung oder statt der Einstellung des Verfahrens die Verurteilung des Angeklagten zu begründen,
3. eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Sicherung und Besserung herbeizuführen.

Die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten ist nur zulässig, wenn die neue Verfolgung zum Schutze des Volkes notwendig ist.

2. Die §§ 362 und 363 der Reichsstrafprozeßordnung werden gestrichen.

3. Im § 367 Abs. 1 der Reichsstrafprozeßordnung erhält Satz 2 folgende Fassung:

»Wird ein auf Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde hin ergangenes Urteil angefochten.

so entscheidet das untere Gericht, wenn Feststellungen angegriffen werden, die nur dieses getroffen hat.«

4. § 370 Abs. 1 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die in ihm aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben.«

5. Hinter § 373 der Reichsstrafprozeßordnung wird folgende Vorschrift eingefügt:

»§.373 a

Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl geschlossenen Verfahrens gelten die Vorschriften der §§ 359 bis 373 entsprechend.«

Artikel 7

Durchführungsbestimmungen

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen weiteren Bestimmungen. Er kann Zweifelsfragen im Verwaltungsweg entscheiden.

Artikel 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am vierzehnten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1943.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

Verordnung

zur Durchführung der Dritten Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege.

Vom 29. Mai 1943.

Auf Grund des Artikels 7 der Dritten Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 342) wird verordnet:

§ 1

Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 56 wird folgender Abs. 3 angefügt:

»Diese Vorschriften gelten auch für das Wiederaufnahmeverfahren, das sich gegen einen Strafbefehl richtet (§ 373 a der Reichsstrafprozeßordnung).«

2. Als § 69 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

»§ 69 a

Soweit dem Verletzten oder seinem Erben im Strafverfahren ein aus der Straftat erwachsener vermögensrechtlicher Anspruch (§ 403 der Reichsstrafprozeßordnung) zuerkannt ist, wird für jeden Rechtszug eine volle Gebühr gemäß § 8 nach dem Wert des zuerkannten Anspruchs erhoben.«

3. § 70 erhält folgende Fassung:

»§ 70

Für das Verfahren zur Vollstreckung einer Entscheidung über eine Vermögensstrafe, einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, eine Buße oder über Erstat-